

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiter zu stärken. Schwarzarbeit hat gravierende Beitragsausfälle in der Sozialversicherung zur Folge und vermindert die Schutzrechte und Sozialleistungsansprüche der Betroffenen. Darüber hinaus beeinträchtigen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung den Wettbewerb. Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstigeren, illegal handelnden Anbieter nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Zusätzlich schädigen illegale Beschäftigungsverhältnisse rechtstreue Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen. Im Bereich des Kindergeldes hat seit mehreren Jahren die missbräuchliche Beantragung in organisierter Form zugenommen.

In der vergangenen Legislaturperiode sind bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die informationstechnologische Ausstattung der FKS in einem ersten Schritt verbessert und wirkungsvoller ausgestaltet worden. Zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld wurden ebenfalls gesetzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen insbesondere die Pflicht zur Identifizierung durch Angabe der Steuer-Identifikationsnummer, die Verkürzung der rückwirkenden Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate, die Einführung einer Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und die Verbesserung des Informationsaustausches von Meldedaten. In verschiedenen Bereichen hat sich weiterer notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessert, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor illegalen Lohnpraktiken zu schützen, konsequent gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, gegen Sozialversicherungsbetrug und illegale Beschäftigung vorzugehen sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen zu überprüfen. Ziel ist es, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten, um Fairness am Arbeitsmarkt und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen herzustellen. Mit diesem Gesetz wird die FKS erheblich gestärkt und im Sinne einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde in wesentlichen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts fortentwickelt. Dadurch trägt sie auch in Zukunft entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen bei.

Zusätzlich erfolgt eine zielgenaue Anpassung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch, durch die verhindert werden soll, dass das System der sozialen Sicherheit in Deutschland unangemessen in Anspruch genommen wird. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten ausgeht.

B. Lösung

Die wirkungsvolle und effektive Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie die Rückführung in legale Beschäftigung erfordern aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der FKS und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS. Insbesondere sollen Unterschiede oder Überschneidungen bei den Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden beseitigt und die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden.

Mit diesem Gesetz wird die FKS zukünftig insbesondere in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch Fälle zu prüfen, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen, oder bei denen Dienst- oder Werkleistungen nur vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert:

- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf die Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, zum Beispiel durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit und damit Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS auf vorgetäuschte Arbeitsverhältnisse und vorgetäuschte selbstständige Tätigkeit,
- Erweiterung des Prüfauftrages der FKS im Hinblick auf Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug und Schaffung einer Sofortmitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Familienkassen, um die Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges sicherzustellen,
- Verbesserung des Datenaustausches zwischen der FKS und den übrigen beteiligten Behörden, insbesondere den Jobcentern und Familienkassen sowie den Finanzämtern, und
- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft zur Schwarzarbeit im öffentlichen Raum, um bereits die Anbahnung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung effektiv verhindern zu können.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz in weiteren wichtigen Bereichen Aufgaben und Befugnisse der FKS erweitert, um die wirksame und effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiter zu stärken:

- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen, um insbesondere die Bekämpfung von Formen der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft zu stärken,
- Verbesserung der Möglichkeiten, Anbieter von Dienst- und Werkleistungen auf Online-Plattformen zu prüfen,
- Stärkung der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit durch die Erweiterung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS auch bei nicht vorhandenen Erkenntnissen über den konkreten Arbeitsort,
- Sicherung der Sozialleistungsansprüche durch Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,

- effektive Bekämpfung der schweren Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch eine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse und die Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen für das Erstellen und Inverkehrbringen von Abdeckrechnungen,
- Schaffung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf die tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und -bedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
- Erweiterung des Branchenkatalogs für die Ausweismitführungspflicht im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, und
- Stärkung der Verfahrensrechte der FKS, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung und im Strafverfahren durch die Befugnis, Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld werden mit diesem Gesetz außerdem eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und ein Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten geregelt. Für die Familienkasse wird die Möglichkeit geschaffen, laufende Kindergeldzahlungen in begründeten Zweifelsfällen vorläufig einzustellen. Diese bereits im Bereich der Arbeitsförderung vorhandene Verfahrensweise wird auf das Kindergeldrecht übertragen.

Mit diesem Gesetz verbunden ist eine entsprechende Anpassung der Personalausstattung der Zollverwaltung und der Familienkassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit § 2a Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird eine Ausweismitführungspflicht im Wach- und Sicherheitsgewerbe eingeführt, um die Identitätsfeststellung bei Prüfungen der Zollverwaltung in dieser Branche zu erleichtern und Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in diesem Bereich wirksam zu bekämpfen. Damit verbunden ist aufgrund der bestehenden Verweisungen in den §§ 16 und 17 des Mindestlohngesetzes die Einführung sowohl einer Meldepflicht als auch einer Pflicht zur Dokumentation der Ar-

beitszeiten im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Für die Wirtschaft entsteht dadurch ein jährlicher Aufwand von circa ■■■ Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht..

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund (Zollverwaltung) in den Haushaltsjahren ■■■ bis ■■■ ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ■■■ Euro. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalmehrbedarf von ■■■ Arbeitskräften in Höhe von rund ■■■ Euro sowie einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von ■■■ Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für externe Unterstützung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr ■■■■ rund ■■■ Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand in den Behörden der Zollverwaltung von insgesamt ■■■ Stellen sowie Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von ■■■ Euro.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Den Behörden der Zollverwaltung entstehen durch dieses Gesetz Mehraufwendungen durch erweiterte Aufgaben (zum Beispiel Bekämpfung des Sozialleistungsbetruges durch Scheinarbeit, Prüfung und Sofortmitteilung bei unberechtigtem Kindergeldbezug, Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, Bekämpfung des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft, Kontrolle von Unterkünften) und Befugnisse (zum Beispiel erkennungsdienstliche Behandlung, Telekommunikationsüberwachung, Befugnis zum Führen von Ermittlungsverfahren).

Zudem entstehen den Behörden der Zollverwaltung Mehraufwendungen durch die Anpassung der IT-Verfahren, Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die aufgrund des verbesserten Datenaustauschs zwischen den beteiligten Behörden zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch und des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen erforderlich sind.

Zusätzlicher Mehraufwand entsteht der Zollverwaltung für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung.

Bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,372 Mio. Euro (Sachaufwand für die Anpassung von IT-Fachverfahren in Höhe von 735 000 Euro und Personalaufwand in Höhe von 1,637 Mio. Euro). Es entsteht laufender Personal- und Sachaufwand in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro.

Länder und Kommunen:

Die Länder und Kommunen werden durch die Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der FKS um rund ■■■ Euro entlastet.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ■■■ Euro.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse, zum Beispiel im Zusammenhang mit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch die Behörden der Zollverwaltung im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung im Jahr etwa ■■■ Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“.

b) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen“.

d) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Leichtfertiges Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“.

e) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege“.

f) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren“.

g) Nach der neuen Angabe zu § 14a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren“.

h) Nach der neuen Angabe zu § 14b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14c Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren“.

i) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Intensivierung der“ gestrichen und nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und dadurch für sich oder einen Dritten Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht erlangt.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(1) Illegale Beschäftigung übt aus, wer

- 1. als Arbeitgeber Ausländer und Ausländerinnen unerlaubt beschäftigt,
- 2. als Ausländer oder Ausländerin unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- 3. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 - b) entgegen den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlässt oder für sich tätig werden lässt.
- 4. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „findet“ durch die Wörter „und 3 finden“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

- 1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
- 2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
- 3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend sind,

4. Ausländer und Ausländerinnen
 - a) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden und
 - b) entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt werden oder wurden und
 - c) zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden,
5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden oder
 - b) entgegen den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,
6. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden,
7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden und
8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5a angeboten oder nachgefragt wird oder wurde.

Bei ihren Prüfungen nach Satz 1 prüfen die Behörden der Zollverwaltung,

1. zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 nicht nachgekommen sind und
2. zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kindergeldempfänger ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden und die Prüfung der Erfüllung kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden und der Familienkassen berechtigt. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Landesfinanzbehörden werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit werden von den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt.“

- b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden am Ende die Wörter „auch in ihrer Funktion als Familienkasse,“ eingefügt.
- bb) Die Nummern 2a bis 8b werden die Nummern 3 bis 11.
- cc) Nach der neuen Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:
 - „12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 13 bis 14.
- ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 15 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- gg) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz“ die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie des Selbstständigen, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, während der Arbeitszeiten der dort tätigen Personen oder während der Geschäftszeit zu betreten. Dabei sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen befugt,
 1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten einzuholen und
 2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bietet eine Person im öffentlichen Raum Werk- oder Dienstleistungen an, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen befugt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 tätigen Personen sowie des Selbstständigen, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, zu überprüfen.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie des Selbstständigen, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2 und die Angabe „Absatz 1a“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vergütung der“ die Wörter „tatsächlich erbrachten oder vorgetäuscht“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber, tatsächlich oder scheinbar beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber von Dienst- und Werkleistungen, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 2 angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 angetroffen werden, haben

1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen,

2. in den Fällen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 4 Absatz 1, 2 und 3 auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden und
3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung schriftlich oder an Amtsstelle mündlich Auskünfte zu erteilen oder die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen.

Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(2) Zu einer mündlichen Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Behörden der Zollverwaltung insbesondere dann befugt, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. Über die mündliche Auskunft an Amtsstelle ist auf Antrag des Auskunftspflichtigen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.“

- b) Die Sätze 4 bis 8 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft

(1) Es ist einer Person verboten, ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen. Ebenso ist es einer Person verboten, eine insoweit unzulässig angebotene Arbeitskraft nachzufragen.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Person, die gegen das Verbot nach Absatz 1 verstößt, indem sie ihre Arbeitskraft in unzulässiger Weise anbietet oder eine solche nachfragt, vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Wörter „sowie über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten folgende Datenbestände automatisiert abrufen:

1. die Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten nach Maßgabe des § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Abgabenordnung abrufen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung und Voraussetzungen des Verfahrens nach Satz 1 festzulegen. Soweit durch einen Abruf der Daten nach Satz 1 durch die Behörden der Zollverwaltung die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung zu befürchten wäre, kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Abruf der Daten erfolgen darf. § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. das Bundeskindergeldgesetz,“.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 14 und 15 werden angefügt:

„14. die Arbeitsschutzgesetze oder

15. die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Nach dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Absätzen 1, 2 und Absätzen 4 bis 9, Artikel 7 und Artikel 21 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“) Anwendung.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen

Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme unentgeltlich mitzuteilen. Bei Anhaltspunkten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 besteht diese Verpflichtung gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei einer Prüfung nicht mitwirkt, indem er eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ und das Wort „oder“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Wörter „Absatz 5“ und der Punkt am Ende wird durch ein „oder“ ersetzt.
- ee) Die folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 5a Absatz 1 Arbeitsleistungen anbietet oder nachfragt.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt und nach der Angabe „Absatzes 2 Nr. 1“ die Angabe „und Nummer 7“ eingefügt.

12. Nach dem bisherigen § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Leichtfertiges Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig als Arbeitgeber

- 1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers oder vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) § 266a Absatz 6 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“

13. Der § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- 2. unrichtige Belege in den Verkehr bringt,

die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln und geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 zu ermöglichen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) In besonders schweren Fällen beträgt die Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in großem Ausmaß Taten nach Absatz 1 begeht, oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. in den Fällen des § 8a die Behörden der Zollverwaltung,“

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in Fällen des § 9 die Behörden der Zollverwaltung.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6, § 8a und § 9“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teil, gibt das Gericht den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, die Gründe vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Vertreter der Behörden der Zollverwaltung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihm ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 17“ ersetzt.

16. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei der Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen.“

17. [Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat ausschließlich eine Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuches darstellt. Die Behörden der Zollverwaltung teilen dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach Satz 1 mit.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung können die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung die Strafsache wieder an die Behörden der Zollverwaltung abgeben.

(4) Für das Strafverfahren nach Absatz 1 gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

§ 14b

Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Führen die Behörden der Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren nach § 14a selbstständig durch, so nehmen sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Dabei nehmen sie die Ermittlungen ausschließlich selbst vor.

(2) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragen die Behörden der Zollverwaltung beim Richter den Erlass eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legen die Behörden der Zollverwaltung die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbständig festzusetzen (§§ 435, 444 Absatz 3 der Strafprozessordnung).

(4) Haben die Behörden der Zollverwaltung den Erlass eines Strafbefehls beantragt, so nehmen sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung die Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

(5) Haben die Behörden der Zollverwaltung den Antrag gestellt, die Einziehung selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbständig festzusetzen, so nehmen sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange die mündliche Verhandlung nicht beantragt oder vom Gericht angeordnet wird.

§ 14c

Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Sachlich zuständig zum Führen des Ermittlungsverfahrens nach § 14a ist das Hauptzollamt.

(2) Örtlich zuständig ist das Hauptzollamt,

1. in dessen Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,
2. das zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(3) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

(4) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach Absatz 3 zur Zuständigkeit verschiedener Hauptzollämter gehören würden, ist jedes dieser Hauptzollämter zuständig. § 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Sind nach Absatz 2, 3 und 4 mehrere Hauptzollämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Hauptzollamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. Auf Ersuchen dieses Hauptzollamtes hat ein anderes zuständiges Hauptzollamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Behörde, der das ersuchte Hauptzollamt untersteht.]

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Besteuerung“ ersetzt und nach dem Wort „Werkleistungen“ werden die Wörter „oder deren Vortäuschung“ eingefügt sowie das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

- „6. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Zahlung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

7. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse, zur Durchführung von Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen, oder
8. die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmisbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Nummer 2, 3 oder 4“ ersetzt.
2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt sind, zur Verfügung gestellt werden, und“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Arbeitgeber gestellte Wohnunterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten, und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 2 eingeschränkt.“

5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nummer 1 oder Nummer 3“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

6. In § 16, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem bisherigen Buchstaben q wird folgender Buchstabe r eingefügt:

„r) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 genannten Voraussetzungen,“.

2. Die bisherigen Buchstaben r bis u werden die Buchstaben s bis v.

Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 71a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 4, 7, 12 und 13“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 64 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 405 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“

Artikel 8

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 13 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis“.

b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Vorläufige Zahlungseinstellung“.

2. Dem § 52 Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 62 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages **nach** der Verkündung] geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] beginnen.“

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Begründet ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, besteht bis zum Ablauf von drei Monaten kein Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erzielt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums hat er Anspruch auf Kindergeld, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vorliegen; sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse dies der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitwirkungspflichten“ die Wörter „und Offenbarungsbefugnis“ angefügt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den nach § 19 Absatz 2, § 19a Absatz 2 und § 25 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträgern den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(6) Die Familienkassen dürfen zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004 S. 1) genannten Familienleistungen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.“

5. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben des Berechtigten beruht, der das Kindergeld erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung des Kindergeldes sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Familienkasse hat das vorläufig eingestellte Kindergeld unverzüglich nachzuzahlen, soweit die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder geändert ist.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 30. Juli 2020 in Kraft, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schädigen im erheblichen Maße die Volkswirtschaft, sie verdrängen legale Beschäftigung, führen zu hohen Einnahmeverlusten bei Steuern und Sozialversicherungen und führen für die Schwarzarbeitenden dazu, dass ihre Schutzrechte und Sozialleistungsansprüche vermindert werden, was im Extremfall existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann. Darüber hinaus beeinträchtigen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung den Wettbewerb. Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstiger, illegal handelnden Anbieter nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Zusätzlich schädigen illegale Beschäftigungsverhältnisse rechtstreue Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen.

Um die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu stärken, sind bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert und wirkungsvoller ausgestaltet worden (Bundestagsdrucksache 18/9958, Bundesratsdrucksache 409/16). Dazu wurde im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine Rechtsgrundlage für eine moderne IT-Ausstattung der FKS geschaffen, die Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden gestärkt, der Informationsaustausch zwischen der FKS und den Länderbehörden verbessert sowie ein automatisierter Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt zur Abfrage bestimmter Fahrzeug- und Halterdaten ermöglicht. Das Gesetz ist am 10. März 2017 in Kraft getreten (BGBl. I S. 399).

In verschiedenen Bereichen hat sich auch in dieser Legislaturperiode weiterer fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Die Missbrauchsformen bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung werden zunehmend komplexer und haben immer häufiger einen grenzüberschreitenden Bezug. Zudem kommt der Verzahnung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mit der Gewährung von Sozialleistungen eine immer größere Bedeutung zu. Dieses Gesetz setzt insoweit auch den Koalitionsvertrag um, der eine Stärkung des Zolls in allen Aufgabenbereichen vorsieht. Zudem sind weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld erforderlich.

Ziel ist es, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten. Insbesondere sollen unterschiedliche oder sich überschneidende Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden durch die Erweiterung der Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der FKS beseitigt werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten bei Zuständigkeitsfragen sowie Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden und Fairness am Arbeitsmarkt und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen herzustellen.

Mit diesem Gesetz werden deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessert, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor illegalen Lohnpraktiken zu schützen, konsequent gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, Sozialleistungsbetrug und illegale Beschäftigung vorzugehen sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen zu überprüfen.

Insbesondere wird die FKS zukünftig in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch solche Fälle, bei denen diese noch nicht vorliegen, sich aber bereits anbahnen, oder diese tatsächlich nicht vorliegen, jedoch vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten ausgeht, wird der Kindergeldanspruch insbesondere für nicht erwerbstätige Unionsbürger eingeschränkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wirkungsvolle und effektive Rückführung und Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, erfordern eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der FKS und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS, um bestehende Verfolgungsdefizite aufgrund von unterschiedlichen oder sich überschneidenden Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden zu beseitigen.

1. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Durch die Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS in Fällen des Missbrauchs von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder Selbstständigkeit werden die Effektivität der Betrugsbekämpfung und die Sicherstellung des rechtmäßigen Sozialleistungsbezugs erheblich verbessert.

Durch die Konkretisierung des Prüfauftrages der FKS, zur Erfüllung einer Sofortmitteilungspflicht Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln, wird die Sicherstellung des rechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, auch an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken.

Der gemeinsame Datenaustausch zwischen den bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Sozialleistungs- und Kindergeldbetrug beteiligten Behörden wird durch Schaffung entsprechender Übermittlungsbefugnisse und die Erweiterung der Berechtigten zum Datenabruf erheblich verbessert. Darüber hinaus wird der FKS die Möglichkeit gegeben, Sachverhalte, die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung maßgebend sind, beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen.

Mit der Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft im öffentlichen Raum wird dazu beigetragen, sogenannte Tagelöhnerbörsen, die geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu ermöglichen, aufzulösen, um die betroffenen Personen in eine legale Beschäftigung zu bringen und damit die Sozialsysteme zu sichern.

Die Effektivität der Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen wird durch die Schaffung einer Prüfkompetenz der FKS erhöht. Durch die Schaffung dieser Prüfkompetenz wird die FKS zudem in die Lage versetzt, Ermittlungen im Bereich Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu führen, um so die Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld weiter zu stärken.

Scheinselbstständigkeit führt zu fehlender sozialer Absicherung bei den vermeintlich Selbstständigen und belastet die Sozialsysteme. Die Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der FKS werden deshalb erweitert, um künftig bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit,

auch ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsortes, eine Prüfung beim Scheinselbstständigen an der gemeldeten Betriebsstätte oder erforderlichenfalls an Amtsstelle durchführen und gegebenenfalls Ermittlungen vornehmen zu können.

Mit der Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt wird eine wichtige Ergänzung zum Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber geschaffen.

Durch die Aufnahme der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden und der nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen als Zusammenarbeitsbehörden der FKS wird die Bekämpfung von illegalen Lohnpraktiken im Bereich des Güterkraftverkehrs und bei öffentlichen Vergaben verbessert.

Der Auskunftsanspruch der FKS gegenüber der Person, die das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, soll die Aufdeckung von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung auf Onlineportalen, Foren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, ermöglichen.

Es hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass es im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität gibt, insbesondere im Bausektor, die inzwischen auch vor den Grenzen Deutschlands keinen Halt mehr macht. Eine häufig vorkommende Form der organisierten Schwarzarbeit ist der Kettenbetrug unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen, die von Scheinfirmen erstellt und zur Verschleierung des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Um dieser Praxis entgegenzuwirken und eine Sanktionslücke zu schließen, werden eigene Bußgeldtatbestände für das Ausstellen und Inverkehrbringen von Schein- oder Abdeckrechnungen geschaffen.

Der Branchenkatalog für die Ausweismittführungspflicht wird vor dem Hintergrund aktueller Feststellungen und Beobachtungen der FKS angepasst. Die Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes werden in den Branchenkatalog aufgenommen, um bei Prüfungen eine effiziente Identitätsfeststellung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ermöglichen.

Die Verfahrensrechte der FKS werden gestärkt, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines eigenständigen Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung sowie im Strafverfahren durch die Befugnis, Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen. Ziel ist es, im Bereich Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren effizienter zu gestalten.

2. Strafprozessordnung (StPO)

Um die Strukturen des Kettenbetrugs unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen aufzudecken, wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es der FKS ermöglicht, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bei Ermittlungsverfahren wegen eines besonders schweren Falles des Vorenthaltens oder Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuchs), der bandenmäßigen Begehung, durchzuführen.

3. Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Mit der Schaffung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und -bedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendege-

setz werden missbräuchliche Unterkunftsnutzungen, wie zum Beispiel die von Notunterkünften für Obdachlose, verhindert und die Erfüllung der allgemeinverbindlichen Mindestarbeitsbedingung, ordnungsgemäße Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, durch Kontrollen der FKS sichergestellt. Die FKS erlangt bei Vorliegen erheblicher Missstände die Möglichkeit, entsprechende Wohnunterkünfte zu betreten, um missbräuchliche Unterkunftsnutzungen aufzudecken.

4. Einkommensteuergesetz

Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch ergibt sich künftig eine stärkere Verknüpfung mit dem Freizügigkeitsrecht, indem die Abhängigkeit des Anspruchs für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, von einem für die Leistungsgewährung ausreichenden Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder Selbstständiger konkretisiert wird. Den Familienkassen wird ermöglicht, für die Informationsweitergabe an Sozialleistungsträger automatisierte Verfahren einzusetzen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Kindergeldzahlungen vorläufig einzustellen, wenn der Kindergeldempfänger der Familienkasse Änderungen in seinen Verhältnissen nicht mitteilt oder keine Auskünfte erteilt. Dadurch werden Überzahlungen verhindert und in Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen organisierten Leistungsmissbrauch bestehen, die Auszahlung des Kindergeldes schnellstmöglich unterbunden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) des Grundgesetzes. Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der FKS bundes einheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) des Grundgesetzes. Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 8 AEntG sind nach § 16 AEntG die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Mit der Erweiterung der Prüfungsaufgaben auf Unterkünfte wird dem Zoll als einer Bundesbehörde mit eigenen Mittel- und Unterbehörden eine weitere Aufgabe übertragen. Dies erfordert in analoger Anwendung des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 GG die Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthaltsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) folgen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 8 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe g dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h der aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 geänderten Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken eine konsequente Stärkung der FKS in weiteren Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, die es möglich macht, wirkungsvoller und effektiver auf die aktuellen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu reagieren und so zum besseren Schutz der sozialen Sicherungssysteme und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der Verbesserung der Bekämpfung einer besonders schweren Form von Wirtschaftskriminalität (Nachhaltigkeitsindikator 15). Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf dem Schutz des Aufkommens der Sozialversicherung und damit dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten (Nachhaltigkeitsindikator 6).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird eine Ausweismitführungspflicht im Wach- und Sicherheitsgewerbe eingeführt, um eine Erleichterung der Identitätsfeststellung bei Prüfungen der Zollverwaltung in dieser Branche zu er-

reichen und Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in diesem Bereich wirksam zu bekämpfen. Damit verbunden ist aufgrund der bestehenden Verweisungen in §§ 16, 17 des Mindestlohngesetzes die Einführung einer Melde- und Arbeitszeitdokumentationspflicht im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Für die Wirtschaft entsteht dadurch ein jährlicher Aufwand von circa ■■■ Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund (Zollverwaltung)

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund (Zollverwaltung) in den Haushaltsjahren ■■■■ bis ■■■ ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ■■■ Euro. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalmehrbedarf von ■■■ Arbeitskräften in Höhe von rund ■■■ Euro, ein einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von ■■■ Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für externe Unterstützung sowie ein Mehraufwand für Sachkosten in Höhe von ■■■ Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr ■■■■ rund ■■■ Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand in den Behörden der Zollverwaltung von insgesamt ■■■ Stellen sowie Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von ■■■ Euro.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist im Rahmen kom-mender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Im Einzelnen:

Den Behörden der Zollverwaltung entstehen durch dieses Gesetz Mehraufwendungen durch erweiterte Aufgaben (zum Beispiel Bekämpfung des Sozialleistungsbetruges durch Scheinarbeit, Prüfung und Sofortmitteilung bei unberechtigtem Kindergeldbezug, Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, Bekämpfung des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft im öffentlichen Raum, Kontrolle von Unterkünften und Online-Plattformen) und Befugnisse (zum Beispiel erkennungsdienstliche Behandlung, Telekommunikationsüberwachung, Befugnis zum Führen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren).

Insgesamt beläuft sich der zu erwartende Mehraufwand auf einmalig ■■■ Euro und jährlich ■■■ Euro (ohne Mehraufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Aus- und Fortbildung).

Der einmalige Mehraufwand teilt sich auf in ■■■ Euro Personalkosten und ■■■ Euro Sachkosten. Von den einmaligen Personalkosten entstehen ■■■ Euro bei der Generalzolldirektion und ■■■ Euro bei den Hauptzollämtern. Der einmalige Erfüllungsaufwand wird in den Haushaltsjahren ■■■■ bis ■■■ entstehen.

Der ab dem Haushaltsjahr ■■■■ entstehende jährliche Aufwand teilt sich auf in ■■■ Euro Personalkosten und ■■■ Euro Sachkosten.

Für die Aufgabenerweiterung der FKS entstehen den Behörden der Zollverwaltung besondere Sachkosten, die in den durchschnittlichen für die Bundesverwaltung ermittelten Sachkostenpauschalen nicht in ausreichender Höhe enthalten sind und die aufgrund des speziellen Aufgabenportfolios zusätzlich berücksichtigt werden müssen, zum Beispiel ■■■. Neben den besonderen Sachkosten wurde auch die für die Bundesverwaltung ermittelte durchschnittliche Sachkostenpauschale in Höhe von [■■■] Euro je Arbeitskraft zugrunde gelegt.

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG-E eingeführte Erweiterung der Prüfaufgaben, entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeit und vorgetäuschte Selbstständigkeit	§ 2 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3 und 4 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Ausbeuterische Arbeitsbedingungen	§ 2 Absatz 1 Nummer 7 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft	§ 2 Absatz 1 Nummer 8 i.V.m. § 5a SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Unberechtigter Kindergeldbezug	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die entsprechende Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse nach § 14 SchwarzArbG-E entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeit und vorgetäuschte Selbstständigkeit	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Ausbeuterische Arbeitsbedingungen	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 7 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Unberechtigter Kindergeldbezug, soweit nicht Familienkasse Ermittlungen führt	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Erweiterung der mit § 2 Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG-E verbundenen Ahndungskompetenz nach § 8 SchwarzArbG-E entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-	Gesamtaufwand in Tsd. €
-------------	-------------------------	-----------------	----------	---------------------------	---------------	-------------------------

		pro Fall in Tsd. €			pau-schale in Tsd. €	
Unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft	§ 8 Absatz 2 Nummer 7 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Aufnahme der Familienkassen, der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden und der nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen als Zusammenarbeitsbehörden der FKS entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personal-aufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wands-pau-schale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Aufnahme der Familienkassen als Zusammenarbeitsbehörden der FKS	§ 2 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Aufnahme der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden als Zusammenarbeitsbehörden der FKS	§ 2 Absatz 3 Nummer 12 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Aufnahme der nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen als Zusammenarbeitsbehörden der FKS	§ 2 Absatz 3 Nummer 17 i.V.m. § 6 Absatz 4 Nummer 15 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die nach § 2a Absatz 1 Nummer 11 SchwarzArbG-E eingefügte Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren im Wach- und Sicherheitsgewerbe entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personal-aufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wands-pau-schale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 11 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die erweiterten Prüfmöglichkeiten der FKS, insbesondere bei Scheinselbstständigkeit und bei Verwendung von Briefkastenfirmen (§§ 3, 4 und 5 SchwarzArbG-E), entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personal-aufwand	Fallzahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wands-	Gesamt-aufwand in Tsd. €
-------------	-------------------------	------------------	----------	----------------------------	----------------	--------------------------

		pro Fall in Tsd. €			pau-schale in Tsd. €	
Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS, auch ohne konkreten Arbeitsort eine Prüfung an der gemeldeten Betriebsstätte bzw. erforderlichenfalls an Amtsstelle durchzuführen	§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Ahndung bei unterlassener Mitwirkung	§ 5 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Nummer 4 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Aufnahme der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren und des Bundeszentralamts für Steuern in die automatisierte Datenübermittlung (§ 6 Absatz 2 und 3 SchwarzArbG-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personal-aufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wands-pau-schale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Aufnahme der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit für die zentral verwalteten IT-Verfahren als Behörden zur automatisierten Übermittlung von Daten	§ 6 Absatz 2 Satz 2 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Aufnahme des Bundeszentralamts für Steuern als Behörde zur automatisierten Übermittlung von Daten	§ 6 Absatz 3 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die erweiterten Auskunftsansprüche der FKS bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen, insbesondere auf Onlineportalen, Foren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen (§ 7 SchwarzArbG-E), entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personal-aufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wands-pau-schale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Erweiterte Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen	§ 7 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Erweiterung der Ahndungskompetenz bei leichtfertigem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 8a SchwarzArbG-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Erweiterung der Ahndungskompetenz bei leichtfertigem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	§ 8a SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Erweiterung der Ahndungskompetenz bei Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege (§ 9 SchwarzArbG-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Erweiterung der Ahndungskompetenz bei Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege	§ 9 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Erweiterung der Verfahrensrechte im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 12 Absatz 5 SchwarzArbG-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Erweiterung der Verfahrensrechte im Ordnungswidrigkeitenverfahren	§ 12 Absatz 5 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Schaffung der Möglichkeit, erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung durchführen zu können, entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung	§ 14 Absatz 3 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Durch die Schaffung der Möglichkeit, selbstständig Ermittlungsverfahren bei einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuches führen zu können (§§ 14a bis c SchwarzArbG-E), entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €

Schaffung der Möglichkeit, selbstständig Ermittlungsverfahren führen zu können	§§ 14a, 14b, 14c SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
--	--------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Durch die Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit, auch in ihrer Funktion als Familienkasse, der gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Zahlung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse, zur Durchführung von Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SchwarzArbG-E					
Aufnahme der gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit für die zentral verwalteten IT-Verfahren als Behörden zur Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchwarzArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 2 des vorliegenden Referentenentwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die erweiterten Prüfungsbefugnisse der FKS bei der Kontrolle von Unterkunftsbereitstellungen (§ 5 Nummer 4, § 17 Satz 1 Nummer 2 AEntG-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
-------------	-------------------------	------------------------------------	----------	---------------------------	----------------------------------	-------------------------

Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS, im Rahmen der Gestellung von Unterkünften für Arbeitnehmer	§ 5 Nummer 4 A-EntG-E; § 17 Satz 1 Nummer 2 AEntG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Ahndung bei Nichtgewährung dieser Arbeitsbedingungen	§ 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 AEntG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■
Unterrichtung der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden	§ 6 Absatz 3 Nummer 14 Schwarz-ArbG-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 3 des vorliegenden Referentenentwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die Aufnahme des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den § 100a der Strafprozessordnung entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufnahme des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Nummer 4 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen in den § 100a Strafprozessordnung	§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe r StPO	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Der Sach- und Personalaufwand für das Durchführen von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung entsteht innerhalb der Behörden der Zollverwaltung insbesondere auch für den Zollfahndungsdienst, der die FKS im Rahmen der Einsatzunterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung durch Personal und Sachmittel unterstützt.

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 7 des vorliegenden Referentenentwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Gewerbe der Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV-E) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von ■■■ Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Gewerbe der Sofortmeldepflicht	§ 28a Absatz 4 Nummer 11 SGB IV-E	■■■	■■■	■■■	■■■	■■■

Aufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung:

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch zusätzlich benötigtes Personal in Höhe von rund ■■■ Euro im Haushaltsjahr ■■■■ sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund ■■■ Euro ab dem Haushaltsjahr ■■■■. Als Sachkosten entstehen in diesen Bereichen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ■■■ Euro in den Haushaltsjahren ■■■■ bis ■■■ und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ■■■ Euro ab dem Haushaltsjahr ■■■■.

Bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Sachaufwand für die Anpassung von IT-Fachverfahren in Höhe von 735 000 Euro und ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1,637 Mio. Euro (ein Mehraufwand für die Qualifizierung der Beschäftigten bei 3.528 Personaltagen). Es entsteht jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro. Darin enthalten ist ein Personalmehrbedarf von 78,5 Vollzeit-äquivalenten.

Länder und Kommunen:

Die Länder und Kommunen werden durch die Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der FKS um rund ■■■ Euro entlastet.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ■■■ Euro.

4. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang zum Beispiel mit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch die den Behörden der Zollverwaltung im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung im Jahr etwa ■■■ Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben und Befugnisse der FKS und für die notwendige Anpassung der IT-Verfahren zugunsten eines verbesserten Datenaustauschs aufgrund dieses Regelungsvorhabens entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage

nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird das Inhaltsverzeichnis soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 stellt den Zweck des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes klar.

Aufgrund umfangreicher Prüfungs- und Ermittlungsverfahren hat die FKS entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen beigetragen und faire Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen ermöglicht (vgl. 13. Bericht, Bundestagsdrucksache 18/12755, S. 27 f.). Demnach ist eine Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung bereits eingetreten und ist nicht mehr gesondert im Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Klarstellend ist die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung aufzunehmen, die bereits bisher vom Prüfungs- und Ermittlungsauftrag der FKS umfasst war und sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergab (§ 405 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 16 Absatz 3, 17 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, §§ 16, 17 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, §§ 14, 21 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes und §§ 2 Absatz 1, 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes). Sie wird nunmehr in § 1 Absatz 2 klarstellend definiert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Schwarzarbeit und ihre Erscheinungsformen haben sich teilweise über die Jahre verändert. Die in § 1 enthaltene Definition von Schwarzarbeit ist nicht mehr zeitgemäß und wird um aktuelle Phänomene erweitert, die bislang nicht vollständig von der gesetzlichen Definition der Schwarzarbeit erfasst waren. Dadurch soll eine gezielte Schwarzarbeitsbekämpfung auch in diesen Bereichen ermöglicht werden.

Die bisherigen Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 beschreiben allesamt Pflichtverstöße, die auf der Erbringung oder das Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen beruhen.

Von Satz 2 werden nunmehr auch diejenigen Fälle erfasst, bei denen die Erbringung oder das Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorgespiegelt wird und dadurch Sozialleistungen zu Unrecht erhalten werden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht bei Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Leistungen können beispielsweise Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Sozialgeld (§ 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Einstiegsgeld (§ 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) oder auch Bedarfe für Bildung

und Teilhabe (§ 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sein. Außerdem besteht nach § 136 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei Erfüllung der Anwartschaftszeit, das heißt einer mindestens zwölfmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 142 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Nach den Feststellungen der mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Stellen werden Beschäftigungsverhältnisse oder selbstständige Tätigkeiten vorgetäuscht, um unrechtmäßig Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) zu erhalten. Vereinzelt wird dieser Missbrauch von Sozialleistungen auch organisiert betrieben. Die Folge sind erhebliche Belastungen der sozialen Kassen und der kommunalen Haushalte. Bei Hinweisen, insbesondere von Jobcentern, dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit nur zum Schein begründet wurde, um missbräuchlich Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu erschleichen, ist die FKS gegenwärtig nicht zuständig, da es hier an dem Bezug zu der tatsächlichen Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen fehlte. Dies wird mit dem Gesetz geändert, so dass die FKS zukünftig auch für diese Prüfungen zuständig ist.

Zu Buchstabe d

Durch die Aufnahme der Definition der illegalen Beschäftigung wird der Zuständigkeitsbereich der FKS wiedergegeben. Die Definition der illegalen Beschäftigung in § 1 Absatz 3 erweitert den bisherigen Anwendungsbereich des Gesetzes und Zuständigkeitsbereich der FKS nicht, es handelt sich um eine Klarstellung.

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 umfasst insbesondere den Fall der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne einen Aufenthaltstitel, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt (§ 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis und jeweils zu auffällig ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (§ 10), die Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis, die Opfer von Menschenhandel sind (§ 10a) und die Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern (§ 11). § 1 Absatz 3 Nummer 2 betrifft die illegale Beschäftigung nach § 404 Absatz 2 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und die unerlaubte Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eines Ausländers (§ 98 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). § 1 Absatz 3 Nummer 3 umfasst die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die in § 16 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen. § 1 Absatz 3 Nummer 4 betrifft Verstöße gegen Arbeitsbedingungen wie die Mindestlohnregelungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz, darüber hinaus Überstundensätze bzw. Überstundenzuschläge, die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaubsentgelt sowie Unterkunftsbedingungen (vgl. Artikel 2) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das heißt für bundesweite Tarifverträge, sowie die Regelung zur Lohnuntergrenze nach § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Damit erfasst die Regelung einzelne Arbeitsbedingungen, die nach § 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in bestimmten Branchen aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge oder einer nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes maßgebenden Rechtsverordnung gelten.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1 Nummer 2:

Bei einem Hinweis auf das Vorliegen eines Scheinarbeitsvertrages oder tatsächlich nicht existierender selbstständiger Tätigkeit liegt ein Sachverhalt vor, der gerade keine Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beinhaltet. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage bestand eine eigene Prüfungs- und Ermittlungsbefugnis der FKS insoweit nicht.

Auf Grundlage der mit diesem Gesetz eingeführten Definition in § 1 Absatz 2 Satz 2 und dem Prüfauftrag in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Prüfungsumfang um den Sozialleistungsmisbrauch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen und durch tatsächlich nicht existierende selbstständige Tätigkeiten erweitert. Damit prüft und ermittelt die FKS zukünftig auch in Fällen, die nicht auf eine tatsächliche Erbringung oder das tatsächliche Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen angelegt sind. Entsprechende Verstöße können nach § 14 Absatz 1 Satz 1 durch die FKS verfolgt werden (in der Regel Verfahren wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs). Darüber hinaus ist die FKS befugt, zu prüfen, ob nur zum Schein ein Gewerbe angemeldet und Rechnungen ausgestellt wurden. Dadurch wird im Bereich des Leistungsmisbrauchs im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder selbstständiger Beschäftigung für die FKS eine umfassende Prüfungs- und Ermittlungszuständigkeit geschaffen.

Zu Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Satz 1 Nummer 5:

Gegenwärtig sind die Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung auf die Prüfung der Mindestarbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Lohnuntergrenze) beschränkt. Nach § 16 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die FKS jedoch auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b sowie 11 bis 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Klarstellend ist deshalb die entsprechende Prüfungsaufgabe der FKS in den Katalog des § 2 Absatz 1 aufzunehmen.

Zu Satz 1 Nummer 7:

Die FKS verfügt bereits über Prüfungsbefugnisse im Hinblick auf verschiedene Arbeitsbedingungen. Die FKS prüft zum Beispiel nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, ob Ausländer nicht entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, ob Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden. Durch die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen wird eine Prüfung sämtlicher Arbeitsbedingungen im Hinblick darauf ermöglicht, ob Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Insoweit wird die Beschreibung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen aus § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aufgegriffen, die auch der Legaldefinition der ausbeuterischen Beschäftigung in § 232 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt. Durch diese Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der

FKS wird die Zusammenarbeit nach § 6 zwischen der FKS und den sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen weiter verbessert. Darüber hinaus wird die FKS in die Lage versetzt, mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel besser zu identifizieren und dadurch andere Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen in diesem Deliktsfeld zu unterstützen oder anders als bisher entsprechende Ermittlungen von Taten nach den §§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, 232b, 233 Absatz 1 Nummer 1 und 233a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs nach § 14 Absatz 1 Satz 1 selbst führen zu können.

Zu Satz 1 Nummer 8:

Die FKS erhält die Befugnis, zu prüfen, ob durch das Anbieten oder Nachfragen von Dienst- oder Werkleistungen im öffentlichen Raum Arbeitsverhältnisse zu Unrecht, das heißt entgegen § 5a, angebahnt werden oder wurden.

Durch die Erweiterung der Prüfungsaufgabe und der damit verbundenen Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse soll die FKS gegen sogenannte Tagelöhnerbörsen vorgehen, um deren Auflösung zu erreichen und die Arbeitssuchenden in eine legale Beschäftigung zu bringen. Durch gezielte Prüfungen sollen Erkenntnisse über den Personenkreis der Arbeitssuchenden, der Auftraggeber, über die Art und den Ort der Tätigkeiten und über gegebenenfalls vorhandene Strukturen im Hintergrund gewonnen und durch gezielte Präventions-, Prüfungs- und sich anschließende Ermittlungsmaßnahmen ein erhöhter Verfolgungsdruck aufgebaut werden.

Zu Satz 2 Nummer 1:

Lediglich im Wege der Klarstellung wird der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 in die nummerierte Aufzählung der Prüfungsaufgaben der FKS verschoben. Daneben handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Satz 2 Nummer 2:

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS, zur Erfüllung einer Sofortmitteilungspflicht Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln, wird die Sicherstellung des rechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Die Zuständigkeit der Familienkassen für die Prüfung kindergeldrechtlicher Sachverhalte bleibt unberührt. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken. Die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS mit den Familienkassen werden nach Satz 6 im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt. Darin wird insbesondere die Zusammenarbeit im Einzelfall festgelegt, zum Beispiel in welchen Fällen und in welcher Form die FKS die Familienkassen bei Vor-Ort-Maßnahmen begleitet und durch Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen unterstützt bzw. welchen Anhaltspunkten für Verstöße im Rahmen der anlasslosen Prüfungsmaßnahmen nachzugehen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Familienkassen werden als Zusammenarbeitsbehörden der FKS in den Katalog aufgenommen, um der FKS zu ermöglichen, durch Sofortmitteilung Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln. Da die Aufgaben

der Familienkassen insoweit zuständigkeithalber durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden, wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden werden in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden, die die FKS bei ihren Prüfungen unterstützen, aufgenommen.

Das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe gehört zu den besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen, die nach § 2a der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren sowie der Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung nach § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr als Teil des Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes ist nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig. Die Erlaubniserteilung ist unter anderem von einer Zuverlässigkeitsprüfung abhängig. Die FKS ist nach § 6 Absatz 3 verpflichtet, die zuständigen Stellen bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsgesetz zu unterrichten, zum Beispiel bei Anhaltspunkten, dass der gewerbliche Güterkraftverkehr ohne Erlaubnis betrieben wird. Dem Unternehmer oder Verkehrsleiter kann darüber hinaus die Erlaubnis widerrufen oder die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt werden, wenn sie zum Beispiel wegen eines schweren Verstoßes gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigungsstellen können durch ihre Tätigkeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mitwirken, wenn sie im Rahmen ihrer Überprüfungen entsprechende Anhaltspunkte feststellen und die FKS darüber unterrichten.

Zu Doppelbuchstaben dd , ee und ff

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Doppelbuchstabe gg

Eine Reihe von Ländern hat das Ziel, bessere Arbeitsbedingungen in ihrem Landesgebiet zu schaffen, unter anderem dadurch verfolgt, dass sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Zahlung eines Mindestentgelts zur Bedingung für die Auftragnehmer gemacht haben. Durch die Aufnahme der nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- und Kontrollstellen in § 2 Absatz 3 und die Ergänzung des § 6 wird der gegenseitige Austausch von Erkenntnissen über Mindestlohn- und Mindestentgeltunterschreitungen gewährleistet. Damit wird die effektive Durchsetzung der landesrechtlichen Vorschriften über Mindestentgelte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der Vorschriften nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbessert.

Einzelheiten werden im Rahmen von noch abzuschließenden Zusammenarbeitsvereinbarungen festgelegt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach den Erkenntnissen der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen FKS und ihrer Zusammenarbeitsbehörden handelt es sich beim Wach- und Sicherheitsgewerbe um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Um die bei Prüfungen erforderlichen Datenbankabfragen effektiv durchführen zu können, ist es notwendig, die angetroffenen Beschäftigten eindeutig zu identifizieren. Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe haben häufig wechselnde Arbeitsorte, so dass die Identifizierung bei der Durchführung von Prüfungen der FKS mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Daher wird für Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe die Verpflichtung geschaffen, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Aufgrund der Verweisungen in §§ 16, 17 des Mindestlohngesetzes werden Arbeitgeber im Wach- und Sicherheitsgewerbe außerdem verpflichtet, Aufzeichnungen über die tägliche Arbeitszeit zu führen und vorzulegen sowie Meldungen in Entsendefällen abzugeben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das Betretungs-, Befragungs- und Unterlageneinsichtsrecht der FKS und der sie nach § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfang in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt dies insoweit, dass auch Geschäftsräume räume und Grundstücke von Selbstständigen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, erfasst sind. Damit wird die Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf die erweiterte Prüfaufgabe für Fälle, in denen eine Selbstständigkeit vorgetäuscht wird, ermöglicht. Neben dem Betretungsrecht wird das Auskunfts- und Einsichtsrecht an die Definition in § 1 Absatz 2 Satz 2 angepasst, um insbesondere eine Prüfung der Scheinarbeitsverhältnisse oder der scheinbar Selbstständigen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Befugnisse der FKS und der sie nach § 2 Absatz 2 unterstützenden Stellen nach Absatz 1, bei der Prüfung angetroffene Personen zu befragen und mitgeführte Unterlagen zu prüfen, gelten entsprechend auch für Personen, die Werk- oder Dienstleistungen im öffentlichen Raum anbieten. Damit erhält die FKS die Möglichkeit, entsprechende Verstöße gegen § 5a feststellen zu können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Befugnisse der FKS und der sie nach § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfang in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt dies insoweit, dass auch Geschäftsräume und Grundstücke von Selbstständigen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, erfasst sind. Damit wird die Durchführung von Geschäftsunterlagenprüfungen im Hinblick auf die erweiterte Prüfaufgabe für Fälle, in denen eine Selbstständigkeit vorgetäuscht wird, ermöglicht. Um eine Prüfung der Scheinarbeitsverhältnisse oder der scheinbar Selbstständigen zu ermöglichen, ist das Betretungs- und Einsichtsrecht der FKS zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Buchstabe c

Bei der Prüfung von Auftraggebern wird das Einsichtsrecht der FKS an die erweiterte Prüfungsaufgabe des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angepasst. Es werden dadurch auch Fälle erfasst, in denen eine Vergütung von lediglich vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen erfolgt bzw. in denen eine Vergütung nur vorgetäuscht wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfang in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere sind sie an den Prüfungsumfang des § 2 Absatz 1 Nummer 2 anzupassen, so dass auch Selbstständige und Personen, die nur scheinbar selbstständig sind oder die eine Selbstständigkeit vortäuschen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Personen, die eine abhängige Beschäftigung nur vortäuschen, von der Duldungs- und Mitwirkungspflicht erfasst sind.

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS werden darüber hinaus durch § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert, um künftig erforderlichenfalls eine Prüfung an Amtsstelle durchführen zu können. Damit kann insbesondere bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit auch ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsortes, neben einer Prüfung an der gemeldeten Betriebsstätte nach Nummer 1 oder durch schriftliche Auskunftsverlangen nach Nummer 3, eine Prüfung an Amtsstelle, das heißt am Dienstsitz der örtlich zuständigen FKS, durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die Anforderungen und Verfahrensregelungen zur Prüfung an Amtsstelle in § 5 Absatz 2 festgelegt.

Zu Buchstabe b

Zu besserer Lesbarkeit der Norm werden die bisherigen Sätze 4 bis 8, die für Ausländer ergänzende Pflichten enthalten, zu Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b und zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Absatz 1 definiert das Verbot, im öffentlichen Raum Werk- oder Dienstleistungen in einer Weise anzubieten oder nachzufragen, die Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung nach § 1 Absatz 2 und 3 ermöglichen.

Mit dem Verbot werden bestimmte Formen des Anbietens und Nachfragens von Werk- und Dienstleistungen im öffentlichen Raum untersagt, um damit insbesondere sogenannte Tagelöhnerbörsen, die mittlerweile in mehreren deutschen Großstädten angetroffen werden können, aufzulösen. Ein Tagelöhner im Sinne der Norm ist jemand, der nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht, sondern seine Arbeitskraft in der Regel bei wechselnden Arbeitgebern kurzfristig für einen vorübergehenden Zeitraum gegen Entgelt anbietet und nicht unständig beschäftigt ist (§ 27 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Bietet der Tagelöhner aus einer Gruppe seine Arbeitskraft an, liegt regelmäßig eine sogenannte Tagelöhnerbörse vor. Dabei handelt es sich oftmals um bekannte Straßen oder Plätze in Ballungsräumen, auf denen Tagelöhner ihre Arbeitskraft für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungsverhältnisse anbieten bzw. diese Arbeitskraft nachgefragt wird. Die Anbahnung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Raum im Rahmen von sogenannten Tagelöhnerbörsen ist geprägt durch mangelnde Dokumentation des Vertragsverhältnisses, Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Meldepflichten und die fehlende Kenntnis der Identität der Beteiligten. Darüber hinaus ist das Ausbeutungsrisiko für Arbeitsuchende hier besonders hoch, insbesondere wenn zugleich ein illegaler Aufenthalt vorliegt. Damit ist die sogenannte Tagelöhnerbörse besonders geeignet, Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zu ermöglichen. Öffentlicher Raum im Sinne der Vorschrift ist der öffentliche Straßen- und Verkehrsraum, das heißt der Straßen- und Verkehrsraum, der für ein unbestimmtes Publikum ohne weiteres zugänglich ist.

Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung wird ermöglicht, wenn durch das Anbieten oder Nachfragen der Arbeitskraft im öffentlichen Raum günstige Bedingungen für die Ausübung der in Aussicht genommenen Schwarzarbeit oder illegalen Beschäftigung geschaffen werden, insbesondere im Rahmen von sogenannten Tagelöhnerbörsen. Nicht erfasst sind andere Formen des öffentlichen Anbietens von Werk- und Dienstleistungen, die nicht geeignet sind, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung anzubahnen, wie das legale Anbieten von Werk- oder Dienstleistungen im öffentlichen Raum (zum Beispiel die gewerbliche Beförderung im Straßenverkehr, das Angebot von Werk- oder Dienstleistungen auf Märkten oder in Einkaufsstrassen, das Anbieten sexueller Dienstleistungen in den dafür vorgesehenen Zonen).

Die FKS wird über Absatz 2 ermächtigt, zur Durchsetzung des Verbotes einen vorübergehenden Platzverweis gegenüber Personen, die gegen das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 verstoßen, auszusprechen. Die Durchsetzung richtet sich nach den §§ 328 ff. der Abgabenordnung (§ 22).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 (vgl. Buchstabe g) neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Hinsichtlich der Überprüfung rechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) ist ein automatisierter Zugriff auf die diesbezüglichen Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Ein automatisierter Zugriff auf die Datenbestände über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch besteht bereits. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hinsichtlich der Überprüfung rechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) ist ein automatisierter Zugriff auf die diesbezüglichen Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Der Prozess der notwendigen Anpassung der IT-Verfahren, um den automatisierten Zugriff technisch zu ermöglichen, wird mit diesem Gesetz initiiert und anschließend mit entsprechenden Laufzeiten für den personellen und sachmittelbezogenen Aufbau und die organisatorische Einrichtung umgesetzt. Der Datenkranz für die beabsichtigte automatisierte Abfrage der Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird – wie schon beim bestehenden automatisierten Abruf von Datenbeständen über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Leistungsträgern bestimmt.

Zu Buchstabe d

Für die effektive Durchführung von Prüfungen und Ermittlungen der FKS, insbesondere von Aufwandsbuchungen im Bereich der sogenannten Abdeck- und Scheinrechnungen, ist regelmäßig ein Abgleich mit den Betrugssachverhalten im Bereich Umsatzsteuer der Finanzbehörden der Länder erforderlich. Insbesondere bei lohnintensiven Betrieben und ausschließlich Lohnleistungen erbringenden Subunternehmen ist hinsichtlich der eingesetzten Subunternehmer von Beginn an zu überprüfen, ob die in deren Rechnungen fakturierten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber tatsächlich erbracht wurden. Wird festgestellt, dass die fakturierten Leistungen nicht erbracht wurden, könnte es sich bei den vorgelegten Rechnungen um sogenannte Abdeck- oder Scheinrechnungen handeln, mit denen der Einsatz von möglicherweise nicht zur Sozialversicherung gemeldeten Arbeitskräften abgedeckt werden soll.

Die mit § 6 Absatz 3 geschaffene Befugnis zum Abruf der beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten durch die FKS nach Maßgabe des § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Abgabenordnung stellt eine Erleichterung zur Aufdeckung von Schwarzarbeit dar und liefert Informationen für das Prüfungs- oder Ermittlungsverfahren. Bereits vorliegende Erkenntnisse können im Hinblick auf einen zeitnahen Austausch aller beteiligten Zusammenarbeitsbehörden nach § 2 Absatz 3 genutzt werden. Die Zusammenarbeit wird damit bereits im Rahmen der Informationsgewinnung und Vorbereitung effektiver und effizienter, da ohne zeitlichen Verlust aufgrund der Kommunikationswege bereits bestehende Erkenntnisse der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörde eingesehen werden können und eine unmittelbare Kontaktaufnahme

zum Austausch oder auch zur konkreten Absprache erfolgen kann. Dadurch werden Verfahrensabläufe verschlankt, zeitliche Verzögerungen vermieden und Ressourcen bei den beteiligten Behörden besser genutzt.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 7:

Durch die Erfassung des Bundeskindergeldgesetzes in § 6 Absatz 4 wird die Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, ob - zur Erfüllung ihrer Sofortmitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Familienkassen - Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug bestehen, konkretisiert und damit die Bekämpfung des unrechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert.

Zu Nummer 14:

Bei ihren Prüfungen stellt die FKS im Einzelfall auch Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorgaben fest. Mit der Erweiterung um die Arbeitsschutzgesetze unterrichtet die FKS die für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder frühzeitig über derartige Feststellungen. Dadurch werden die zuständigen Landesbehörden in die Lage versetzt, arbeitsschutzrechtlichen Zuwiderhandlungen zeitnah entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 15:

Durch die entsprechende Erweiterung des § 6 Absatz 4 um die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder wird die Effektivität der Landesvorschriften deutlich erhöht. Die Neuregelung verbessert darüber hinaus die Durchsetzung der Vorschriften nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Mindestlohngesetz, da Unternehmen neben im Einzelfall möglichen straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktionen nun auch mit vergaberechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Am 18. Juni 2016 ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159/11 vom 28. Mai 2014) abgelaufen. Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe bei der praktischen Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie sowie der Richtlinie 96/71/EG. Soweit die Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zuständig sind, mit denen die Richtlinie 96/71/EG umgesetzt worden ist, sind sie nach § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ermächtigt und verpflichtet.

Zur Klarstellung, dass sich die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung nach Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU richtet, wird in § 6 ein Absatz 6 ergänzt, der auf §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Richtlinie verweist. § 6 findet gemäß § 17 Satz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,

§ 15 Satz 1 des Mindestlohngesetzes und § 17a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf die Prüfungstätigkeit der FKS nach diesen Gesetzen Anwendung.

Die herangezogenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit diese nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. Durch den Verweis auf §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird klargestellt, dass diese Vorschriften insoweit bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach § 22 den Vorschriften der Abgabenordnung vorgehen. Von der Option zur Erstreckung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf die Zusendung und Zustellung Schriftstücken wird durch die Herausnahme des Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/67/EU aus der Verweisung nicht Gebrauch gemacht.“

Zu Nummer 10

Der Auskunftsanspruch der FKS nach § 7 wird aktualisiert und aufgrund der technischen Entwicklungen erweitert. Der Auskunftsanspruch gegenüber demjenigen, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, ermöglicht die Aufdeckung von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung nunmehr unabhängig davon, in welchem Kommunikationsmedium das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht wurde. Damit sind auch Angebote oder Werbemaßnahmen auf Online-Dienstleistungsplattformen, in Foren oder auf sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, erfasst. Umgekehrt hat derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, also zum Beispiel der Betreiber der Onlineplattform, die Pflicht, bei Vorliegen von eigenen Anhaltspunkten für eine Schwarzarbeit oder eine illegale Beschäftigung die FKS zu unterrichten. Die Regelung in Satz 2 korrigiert das geltende Recht dahingehend, dass bei Anhaltspunkten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 die Verpflichtung nicht gegenüber den Behörden der Zollverwaltung, sondern gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden besteht.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Durchsetzung der in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (vgl. Nummer 7 Buchstabe a) vorgesehenen Pflicht, auf Verlangen der FKS schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen oder die Unterlagen vorzulegen, wird in Absatz 2 Nummer 4 ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand bei unterlassener Mitwirkung geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und c.

Zu Doppelbuchstabe ee

Ein Verstoß gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft nach § 5a ist bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt demnach nicht nur der Arbeitsuchende, der seine

Arbeitsleistung anbietet, sondern auch derjenige, der die entsprechende Arbeitsleistung nachfragt. Durch die Bußgeldandrohung sollen die Abläufe zur illegalen Arbeitsanbahnung insbesondere für die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber erschwert werden, um letztendlich eine Auflösung der sogenannten Tagelöhnerbörsen zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Ein Verstoß gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft nach Absatz 2 Nummer 7 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Zu Nummer 12

Der neue Tatbestand des leichtfertigen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 8a schließt eine Lücke bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber. Bisher kommt in Fällen, wenn ein vorsätzliches Handeln beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden kann, hinsichtlich der Lohnsteuer eine Bebußung als leichtfertige Steuerverkürzung in Betracht. Das lediglich leichtfertige Nichtabführen der Sozialversicherungsbeiträge fällt dagegen unter keinen entsprechenden bußgeldrechtlichen Auffangtatbestand. Die an die leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 der Abgabenordnung angelehnte Bußgeldnorm des leichtfertigen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 8a schließt diese Lücke, um auch hier eine vergleichbare Bebußung zu ermöglichen und neben der Sicherung des Steueraufkommens gleichfalls auch das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Sozialversicherungsaufkommens zu schützen. § 8a ist damit der Auffangtatbestand zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs bezogen auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, wenn ein vorsätzliches Handeln beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden kann. Tathandlung und Taterfolg entsprechen jenen in § 266a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 8a wird bei leichtfertiger Begehungsweise insbesondere auch solche Fallgestaltungen erfassen, in denen eine Strafbarkeit nach § 266a des Strafgesetzbuchs zum Beispiel wegen der Nichtnachweisbarkeit des Vorsatzes oder wegen des Vorliegens eines vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs nicht vorliegt.

Zu Nummer 13

Bislang kommt für einen Aussteller von sogenannten Schein- und Abdeckrechnungen lediglich eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu der Haupttat des Verwenders dieser Rechnungen nach § 266a des Strafgesetzbuchs in Betracht. Schein- oder Abdeckrechnungen stellen inhaltlich falsche Belege dar, die von Firmen, die regelmäßig ausschließlich zum Zweck des Ausstellens und Inverkehrbringens von Schein- und Abdeckrechnungen gegründet wurden (sogenannte Servicefirmen) und in bundesweiten Netzwerken agieren, für andere Unternehmen ausgestellt werden. Diese Rechnungsverwender buchen die in den Schein- und Abdeckrechnungen fingierten Fremdleistungen in ihre Buchhaltung ein, um damit insbesondere Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmer und verdeckte Gewinnentnahmen zu verschleiern (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/11272, S. 19 ff.).

Der Unrechtsgehalt dieser Begehungsweise ist mit der bisherigen Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs nicht ausreichend sanktioniert, da die Aussteller von Schein- und Abdeckrechnungen mit hoher krimineller Energie handeln und gerade diese Begehungsweise die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße gefährdet. Mittlerweile werden in vielen Branchen, insbesondere in der Baubranche, mit Hilfe von Schein- und Abdeckrechnungen sehr hohe Schäden in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen verursacht. Auf Verfahren im Zusammenhang mit Schein- und Abdeckrechnungen entfällt ein überproportionaler Anteil der von der FKS ermittelten Schadenssumme aus Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts

nach § 266a des Strafgesetzbuchs. Im Jahr 2016 wurden 363 Ermittlungsverfahren unter Verwendung von Schein- und Abdeckrechnungen mit einem Sozialversicherungsschaden von 168 Millionen Euro bei einem insgesamt bei Strafverfahren aufgedeckten Schaden von 590 Millionen Euro abgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden 580 Ermittlungsverfahren der FKS wegen des Verdachts einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs unter Verwendung von Schein- und Abdeckrechnungen mit einem Sozialversicherungsschaden von circa 218 Millionen Euro abgeschlossen, was rund 30 % des insgesamt bei Strafverfahren aufgedeckten Sozialversicherungsschadens von 715 Millionen Euro ausmachte.

Die Ermittlung der Haupttaten der Verwender dieser Rechnungen nach § 266a des Strafgesetzbuchs erweist sich als schwierig, sehr langwierig und wegen der hohen Anzahl der Verwender mitunter als unmöglich, insbesondere wenn die entsprechenden Ermittlungskomplexe bundesweit und bei unterschiedlichen Ermittlungsbehörden geführt werden. Darüber hinaus geben die einzelnen Straftaten der Verwender dieser Rechnungen nicht das dahinter stehende, sehr viel größere kriminelle Unrecht des bundesweit tätigen Ausstellers oder Verkäufers der Schein- und Abdeckrechnungen wieder. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zeitpunkt der Ermittlung der Haupttat seit Ausstellung der unrichtigen Belege häufig ein längerer Zeitraum vergangen ist und die Schein- und Abdeckrechnungen ausstellenden Servicefirmen, die in der Regel ausschließlich dafür gegründet wurden, bereits aufgelöst sind. Die Ermittlung der Beihilfetat des Ausstellers von Schein- und Abdeckrechnungen ist damit in der Regel nicht mehr möglich.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 9 ahndet deshalb das Ausstellen und Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln und geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 zu ermöglichen, mit bis zu einhunderttausend EUR. Es handelt sich insoweit um als für das Aufkommen der Sozialversicherungsbeiträge in besonders hohem Maße gefährdende Vorbereitungshandlungen. Ein Beleg ist in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, wenn er von den tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise Ort und Datum, abweicht oder einen anderen als den wirklichen Sachverhalt bekundet. § 9 ist für eine wirkungsvollere Bekämpfung des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und der Hinterziehung von Steuern unter Verwendung von Abdeck- oder Scheinrechnungen erforderlich, um den Anspruch auf Vollständigkeit und Wahrheit der Erhebungsgrundlagen für die Sozialversicherungsbeiträge bereits im Stadium der insoweit maßgebenden Vorbereitungshandlungen umfassend zu schützen.

Darüber hinaus werden in Anlehnung an § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 4 des Strafgesetzbuchs in Absatz 3 Qualifikationstatbestände geschaffen. In diesen Fällen beträgt die Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro. Ein großes Ausmaß nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 liegt vor, wenn sich die Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge, die mit Hilfe der zugrundeliegenden Schein- und Abdeckrechnungen verschleiert werden sollen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls insgesamt deutlich von der Schadenshöhe gewöhnlicher Fälle abhebt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Ergänzung der rechtskräftigen Bußgeldbescheide, über die die FKS das Gewerbezentralregister zu unterrichten hat, um die in §§ 8a, 9 neu eingeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände (vgl. Nummern 12 und 13). Im Übrigen gelten §§ 153a, 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung.

Zu Buchstabe c

Nach Erkenntnissen der FKS nimmt die Staatsanwaltschaft oftmals nicht an einer Hauptverhandlung über Ordnungswidrigkeiten im Bereich Schwarzarbeit teil. Mit der Neuregelung in § 12 Absatz 5 soll erreicht werden, dass in diesen Fällen die FKS als zuständige Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Möglichkeit hat, mit ihrer Sachkenntnis die Hauptverhandlung zu fördern. Durch Satz 1 wird gewährleistet, dass die FKS Kenntnis davon erhält, dass die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teilnimmt. Das Gericht gibt in diesem Fall der an der Hauptverhandlung teilnehmenden FKS Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Insoweit handelt es sich um eine den § 76 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verdrängende Spezialregelung, das heißt, dass das Gericht in diesen Fällen der FKS als Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Termin zur Hauptverhandlung mitteilt und nicht davon absehen kann, ihr die Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der für die FKS an der Hauptverhandlung teilnehmende Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen die Möglichkeit, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird dadurch nicht berührt, da diese jederzeit selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 16

Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b, 2. Alternative der Strafprozessordnung können nach bisheriger Rechtslage für Zwecke des Erkennungsdienstes von der FKS zur Vorsorge für künftige Strafverfahren nicht durchgeführt werden, da im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine entsprechende Befugnis nicht enthalten ist. Um die FKS oder andere Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf mögliche spätere oder später bekannt werdende Straftaten im Bereich Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu unterstützen, wird § 14 um den Absatz 3 erweitert. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu Nummer 17

Mit der Änderung wird die bestehende Rechtsstellung der Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter im selbstständigen Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten nach der Abgabenordnung (unter anderem Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel und Bannbruch) auf die Straftat des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs übertragen. Diese Erweiterung wird mit diesem Gesetz initiiert und anschließend mit entsprechenden Laufzeiten für den personellen und sachmittelbezogenen Aufbau und die organisatorische Einrichtung umgesetzt. Durch entsprechende Dienstvorschriften werden die einheitliche Handhabung des Gesetzes sowie die reibungslose Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet.

Zu § 14a:

Die allgemeine Ermittlungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird, wie auch bereits bei den entsprechenden Regelungen in der Abgabenordnung, vom neuen § 14a nicht berührt. Die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft, die die Hauptzollämter für diese ausüben, reichen lediglich bis zum Strafbefehlsverfahren oder zur Anordnung von Nebenfolgen im selbstständigen Verfahren. Darüber hinaus sind die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Hauptverhandlung erforderlich ist. Unabhängig davon, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren jederzeit an sich ziehen. Im Ergebnis sind also vorwiegend tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerte Sachverhalte, die umfassend aufgeklärt sind, für das selbstständige Ermittlungsverfahren nach § 14a geeignet.

Absatz 1 regelt, dass Ermittlungen wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs lediglich dann durch die Hauptzollämter in den Grenzen des § 14b selbstständig durchgeführt werden dürfen, wenn die Taten aus dem originären Aufgabenbereich der FKS stammen, für die auch bereits Ermittlungsbefugnisse nach § 14 bestehen. Das heißt, dass diese Taten mit den in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenständen unmittelbar zusammenhängen müssen. Die Ermittlung dieser Taten bedarf regelmäßig einer besonderen Sachkunde aus den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts. Die erforderliche Sachkunde ist bei der FKS vorhanden, von der Teile organisatorisch ohnehin bereits bei den für die Strafsachen- und Bußgeldstellen zuständigen Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter angesiedelt sind. Die FKS wird damit auf einem Gebiet tätig, das zu ihrer originären Zuständigkeit gehört und für das ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fachlich besonders befähigt sind. Neben der Nutzbarmachung der arbeits- und sozialrechtlichen Expertise der FKS werden die Staatsanwaltschaften im Bereich der Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs entlastet, da die zahlreichen von der FKS aufgedeckten Verstöße bei einfach gelagerten Fällen eigenständig bearbeitet werden können. Die Kompetenzzuweisung ist ausschließlich auf die Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs beschränkt. Für etwaige Begleittaten, wie die Lohnsteuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung, besitzen die Behörden der Zollverwaltung demnach keine selbstständige Verfahrensstellung nach Absatz 1. In Verfahrenskomplexen, bei denen auch andere Taten verwirklicht wurden und diese mit einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Tat im prozessualen Sinne verbunden sind, obliegt die Verfahrensführung von vornherein der Staatsanwaltschaft. Die FKS teilt dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (§ 492 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters) die Einleitung von Strafverfahren nach § 14a Absatz 1 Satz 1 mit, um die Staatsanwaltschaft über die Einleitung in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, das Verfahren gegebenenfalls nach § 14a Absatz 3 Satz 2 an sich zu ziehen. Damit werden zum Beispiel parallele Ermittlungen ausgeschlossen.

Ist gegen den Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl erlassen, ist nach Absatz 2 die selbstständige Ermittlungsführung ausgeschlossen, da es sich bei Haftsachen um größere Verfahren handelt, die regelmäßig für das Strafbefehlsverfahren ungeeignet sind.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie die Ermittlung des Schwarzarbeitsdelikts nach Absatz 1 selbstständig führen, zur Staatsanwaltschaft und insbesondere deren Evokationsrecht. Der Staatsanwaltschaft obliegt demnach weiterhin die Gesamtverantwortung für die Ermittlungen im Strafverfahren.

Absatz 4 bestimmt, dass für die selbstständigen Strafverfahren nach Absatz 1 die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz Anwendung finden. Insoweit handelt es sich um eine besondere Regelung im Sinne des § 22.

Zu § 14b:

§ 14b konkretisiert die Rechtsstellung und Beschränkungen für die Behörden der Zollverwaltung im selbstständigen Ermittlungsverfahren nach § 14a. Nach Absatz 1 nehmen die Behörden der Zollverwaltung im selbstständigen Ermittlungsverfahren die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung zustehen. Die Behörden der Zollverwaltung können hinsichtlich der in § 14a Absatz 1 Satz 1 genannten Taten künftig über ihre bisherigen Ermittlungsbefugnisse hinaus beispielsweise bei Gefahr im Verzug Zwangsmaßnahmen anordnen (zum Beispiel Durchsuchungen nach §§ 102, 103 der Strafprozessordnung) oder das Ermittlungsverfahren einstellen (zum Beispiel mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Führt das Ahndungssachgebiet eines Hauptzollamts das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 14a Absatz 1 Satz 1 selbstständig durch, ist es befugt, die Ermittlungen ausschließlich selbst vorzunehmen oder durch die für Ermittlungen zuständigen Sachgebiete der Hauptzollämter vornehmen zu lassen. Sie können nicht die Behörden und Beamten des Polizeidienstes damit beauftragen, die Ermittlungen für sie vorzunehmen. Damit wird die mit der Regelung beabsichtigte Entlastung anderer Behörden gewährleistet.

Die Behörden der Zollverwaltung können nach Absatz 2 einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder nach Absatz 3 die Anordnung von strafprozessualen Nebenfolgen im selbstständigen Verfahren, wie die Einziehung oder die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, stellen. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder im selbstständigen Verfahren endet, sobald nach Absatz 4 im Strafbefehlsverfahren Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wurde oder nach Absatz 5 im Hinblick auf die selbstständige Nebenfolgenanordnung mündliche Verhandlung beantragt oder vom Gericht angeordnet wurde.

Zu § 14c:

Das Hauptzollamt ist als örtliche Behörde zum Führen des Ermittlungsverfahrens nach § 14a befugt. Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in Absatz 2 sind dem § 388 Absatz 1 der Abgabenordnung nachgebildet. Die Regelung des Absatzes 3 ist § 388 Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung nachgebildet. Die Regelung des Absatzes 4 ist § 389 der Abgabenordnung nachgebildet. Die Regelung des Absatzes 5 ist § 390 der Abgabenordnung nachgebildet.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu der Erweiterung des Prüfungsauftrages in Nummer 3 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS bei der Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, zum Beispiel durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bundesagentur für Arbeit wird zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmisbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Zahlung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch berechtigt, auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu erhalten.

Um die Bekämpfung des Kindesgeldmissbrauchs effektiv zu gestalten, wird die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse darüber hinaus zur Durchführung von Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen berechtigt, auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu erhalten. Diese Informationen sind für die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse eine wichtige Informationsquelle bei deren Bekämpfung des Kindergeldmissbrauchs.

Ebenso sollen den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs Auskünfte aus dem zentralen Informationssystem für die FKS ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer^o2 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Die Änderung fügt eine weitere Arbeitsbedingung hinzu, die Gegenstand eines Tarifvertrages nach § 3 sein kann. Neben den bisherig genannten Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Mindestentgeltsätze, Urlaubs- und Urlaubskassenregelungen, werden im § 5 auch die Gestellung von ordnungsgemäßen Unterkünften für auswärts beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Arbeitsbedingung benannt.

Regelungen über die Gestellung von ordnungsgemäßen Unterkünften sind bislang lediglich im Baugewerbe vorgesehen, zum Beispiel im allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV). § 7 Nummer 4.2 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe bestimmt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen hat, wenn der Arbeitnehmer auf einer mindestens 50 Kilometer vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle arbeitet und der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 1 ¼ Stunden beträgt. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Bislang wurde mittelbar die Angemessenheit der Unterkunft aus Arbeitsschutzgesichtspunkten über den bisherigen § 5 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Nummer 5 als tarifvertragliche Arbeitsbedingung berücksichtigt. Danach können die Regelungen über die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz Gegenstand von Tarifverträgen sein. Nach § 3 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Nummer 4.4 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber bei entsprechender Gefährdungsbeurteilung aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit, zum Beispiel wegen der Abgelegtheit der Arbeitsstätte, der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Durch die neu eingefügte Nummer 4 im § 5 Satz 1 wird klargestellt, dass neben den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen auch weitere Anforderungen an die Unterkunft sowie ein Unterkunftsanspruch - wie derzeit im Baugewerbe - in Tarifverträgen geregelt werden können und nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erstreckt werden können.

Die Änderung setzt damit eine Verpflichtung aus der Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen um. Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h der geänderten Richtlinie 96/71/EG sind die Bedingungen aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden, auch für entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu garantieren. Durch den Verweis in § 3 auf die §§ 4 bis 6 findet die neu eingefügte Arbeitsbedingung auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Anwendung. Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen allgemeinverbindlichen Tarifvertrages fallen, werden nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die neu eingefügte Arbeitsbedingung zu gewähren. Die Kontroll- und Sanktionsvorschriften in Abschnitt 6 (§§ 16 bis 23) gelten gleichermaßen für die neu eingefügte Arbeitsbedingung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Auch für die neue Arbeitsbedingung „Unterkünfte“ nach § 5 Satz 1 Nummer 4 ist es nach Artikel 3 Absatz 2 der Entsenderichtlinie 96/71/EG nicht erforderlich, die Acht-Tage-Regel (Ausnahmeregelung) anzuwenden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nummer 2 regelt das Unterkunftsbetretungsrecht für die FKS und dient der Überprüfung der mit Nummer 2 Buchstabe b neu eingefügten Arbeitsbedingung in § 5 Satz 1 Nummer 4, die Gestellung von ordnungsgemäßen Unterkünften für auswärts beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck ist die FKS befugt, die vom Arbeitgeber gestellten Unterkünfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu betreten, zu besichtigen und sowohl die Gestellung an sich als auch die Ordnungsmäßigkeit der Unterkünfte zu überprüfen. Zudem wird die FKS befugt, die dort angetroffenen Personen zu befragen und mitgeführte Unterlagen zu prüfen.

Mit dem Betretungsrecht wird in das nach Artikel 13 Grundgesetz geschützte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Der Eingriff darf nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 Grundgesetz erfolgen, so insbesondere auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine derartige Gefahr kann bei besonders menschenunwürdigen Unterkunftsbedingungen bestehen, wenn zum Beispiel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihrer Tätigkeit in baufälligen Wohnobjekten oder in unzumutbaren Massenunterkünften („Matratzenlagern“) untergebracht sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

§ 17 Satz 5 setzt das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes um.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Mit den Vorschriften wird für den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs genannten Voraussetzungen eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation geschaffen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufklärung dieser Straftaten, die unrichtige Belege (insbesondere Schein- oder Abdeckrechnungen) als ein Tatmittel voraussetzen, häufig nur unter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, wie der Überwachung der Telekommunikation, möglich ist.

Die besonders schweren Fälle nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs umschreibt mit der bandenmäßigen Begehung eine besondere Form von organisierter Beitragsvorenthaltung. Sie zeichnet sich durch ein hohes Maß an krimineller Energie aus und hebt sich nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt deutlich vom Grundtatbestand der Beitragsvorenthaltung ab. Sie trägt den Erkenntnissen der FKS Rechnung, die im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung seit langem einen zunehmend hohen Organisationsgrad feststellt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11272, S. 20). In den Fällen nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs handelt der Täter selbst als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Beitragsvorenthaltung zusammengeschlossen hat. Das damit in diesen Fällen einhergehende arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer Personen im Verborgenen macht es erforderlich, durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung diese verborgenen Strukturen aufzudecken. Damit können insbesondere Gespräche zwischen Rechnungsausstellern und Rechnungsverwendern aufgezeichnet werden, die die Erstellung von Schein- oder Abdeckrechnungen verabreden und die Art und Weise der Übergabe der Rechnungen und die Veranlassung und Durchführung der illegalen Zahlungen vereinbaren. Zudem können auf diese Weise die das Netzwerk der Servicefirmen steuernden Hintermänner ermittelt werden.

Der Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt schützt mit dem Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Aufkommens der Mittel für die Sozialversicherung ein Rechtsgut von erheblicher Bedeutung. Auch nach der Ausgestaltung des Strafrahmens handelt es sich bei dem besonders schweren Fall nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs um ein Delikt, dessen Schwere mit derjenigen der im Katalog vorhandenen Straftaten vergleichbar ist. Die Aufnahme dieses Straftatbestandes erscheint daher erforderlich und angemessen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. Teil I Nr. 27) wurde § 98 Absatz 2a um neue

Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert. Die Verfolgungszuständigkeit der Zollverwaltung ergibt sich aus § 71a Absatz 1 Satz 1, dessen entsprechende Änderung (Beschränkung der Verfolgungszuständigkeit auf § 98 Absatz 2a Nummer 1) jedoch nicht erfolgte. Eine Anpassung wird mit diesem Gesetz nachgeholt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d. Darüber hinaus findet eine Aktualisierung der Verweisungsvorschrift statt. Um den erweiterten Prüfungsbefugnissen der FKS zu entsprechen (§ 6 Absatz 4 Nummer 12 und 13 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) und die Bekämpfung des unberechtigten Kindergeldbezugs zu verbessern (§ 6 Absatz 4 Nummer 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), wird eine Unterrichtung der Behörden der Zollverwaltung und der Familienkassen durch die Ausländerbehörden ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Nach den Erkenntnissen der FKS und ihrer Zusammenarbeitsbehörden handelt es sich beim Wach- und Sicherheitsgewerbe um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe soll deshalb in den Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufgenommen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Alternteilzeitgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt wegen der Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 62 Absatz 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Änderung ab dem Folgemonat der Verkündung Anwendung findet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 62 Absatz 2

Die Änderungen umfassen eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und einen Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten.

Die Regelung in § 62 Absatz 2 Satz 3 konkretisiert die Abhängigkeit des Kindergeldanspruchs für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, von einem für den Kindergeldanspruch ausreichenden Aufenthaltsrecht. Das unionsrechtlich garantierte Freizügigkeitsrecht wird damit nicht eingeschränkt. Andererseits reicht aber nicht jeder Grund für die Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts auch für die Inanspruchnahme von Familienleistungen aus. Ein Unionsbürger hält sich danach für einen Kindergeldanspruch ausreichend berechtigt in Deutschland auf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) vorliegen; sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Stellt die Familienkasse fest, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 (FreizügG/EU) nicht vorliegen, entfällt künftig der Kindergeldanspruch.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) kann grundsätzlich die Gewährung von Sozialleistungen an Unionsbürger, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, von dem Erfordernis abhängig gemacht werden, dass dieser die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt (EuGH-Urteil vom 19. September 2013, Rs. C-140/12, *Brey*, Rn. 44 m.w.N.). In der Rechtssache *Dano* hat der EuGH konkret im Hinblick auf die deutschen SGB II-Leistungen bestätigt, dass ein Unionsbürger einen Anspruch auf Zugang zu Sozialleistungen nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach Artikel 6 ff. der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt (EuGH-Urteil vom 11. November 2014, Rs. C-333/13, *Dano*, Rn. 69). In der Rechtssache *Alimanovic* hat der EuGH entschieden, dass ein Mitgliedstaat Unionsbürger, die in diesen Staat zur Arbeitssuche einreisen, von bestimmten Sozialleistungen ausschließen kann (EuGH-Urteil vom 15. September 2015, Rs. C-67/14, *Alimanovic*).

In dem Vertragsverletzungsverfahren *KOM / UK* hat der EuGH entschieden, dass die Gewährung von Familienleistungen, wie die britische Beihilfe für einen unterhaltsberechtigten Minderjährigen („child benefit“) oder die Steuergutschrift für einen unterhaltsberechtigten Minderjährigen („child tax credit“), davon abhängig gemacht werden darf, dass der Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig ist (EuGH-Urteil vom 14. Juni 2016, Rs. C-308/14, *KOM / UK*). Die Notwendigkeit, die Finanzen eines Aufnahmemitgliedstaats zu schützen, reiche grundsätzlich aus, um die Möglichkeit zu rechtfertigen, zum Zeitpunkt der Gewährung einer Sozialleistung insbesondere an Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durchzuführen, da diese Gewährung geeignet ist, sich auf das gesamte Niveau der Beihilfe auszuwirken, die dieser Staat gewähren kann (a.a.O. Rn. 80). Die Prüfung der nationalen Behörden, ob sich der Antragsteller rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, sei eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Unionsbürgern nach der Freizügigkeitsrichtlinie. Gemäß Art. 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie dürfe die Prüfung nicht systematisch durchgeführt werden, sondern nur in bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen (a.a.O. Rn. 81 f.).

Die Regelung in § 62 Absatz 2 Satz 4 räumt der Familienkasse die Prüfungskompetenz über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern ein. Zwar ist die Freizügigkeitsberechtigung für Unionsbürger bereits Tatbestandsvoraussetzung für den Kindergeldanspruch, so dass sich insoweit grundsätzlich keine Änderung zum bisherigen Recht ergibt, jedoch obliegt die Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung auch hinsichtlich der Kindergeldfestsetzung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bislang allein den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten, nicht jedoch den Familienkassen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15. März 2017, III R 32/15, BStBl. 2017 II, S. 963).

Diese bisherige Einschränkung bei der Kompetenz hat sich in der Vergangenheit als ineffektiv erwiesen. Denn bislang war die Familienkasse auf die Feststellungen der Ausländerbehörde angewiesen, bevor Kindergeldzahlungen in Fällen, in denen kein Freizügigkeitsrecht besteht, eingestellt werden durften. Ergeben sich künftig aus den Erkenntnissen bei der Kindergeldbearbeitung begründete Zweifel z. B. an der Erwerbstätigkeit des Unionsbürgers, führt die Familienkasse künftig in eigener Zuständigkeit eine Prüfung der Anspruchsberechtigung am Maßstab der Voraussetzungen des § 2 FreizügG/EU durch und trifft ggf. eine ablehnende Entscheidung über den Kindergeldanspruch. Dadurch wird sichergestellt, dass Kindergeld nicht unberechtigt ausgezahlt wird. Eine solche Prüfung wird den europarechtlichen Vorgaben entsprechend nur in begründeten Zweifelsfällen durchgeführt.

Die Familienkasse informiert die zuständige Ausländerbehörde über die Entscheidung, damit diese daraus Erkenntnisse für etwaige aufenthaltsrechtliche Auswirkungen erzielen kann. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vortäuscht, hat die Familienkasse dies der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit die Ausländerbehörde das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt des Unionsbürgers feststellen kann. Denn die mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundene Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts wird auch nach der Rechtsänderung ausschließlich der Ausländerbehörde vorbehalten sein.

Durch die Regelung in § 62 Absatz 2 Satz 1 wird für den Zeitraum der ersten drei Monate nach einer Wohnsitznahme im Inland bzw. eines Aufenthalts ein grundsätzlicher Leistungsausschluss geregelt. Von diesem Grundsatz wird in Absatz 2 Satz 2 eine Ausnahme geregelt für zugezogene Personen, die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger erzielen und somit wirtschaftlich aktiv sind. Für wirtschaftlich aktive Unionsbürger ergeben sich keine Einschränkungen des Kindergeldanspruchs. Durch den Leistungsausschluss soll sichergestellt werden, dass das Kindergeld nur an zugezogene Personen gezahlt wird, die wirtschaftlich aktiv sind und z. B. von ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen. Nicht begünstigt werden sollen Personen, die für eine Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen und deshalb kaum ausreichend integriert werden können. Mit der Maßnahme soll verhindert werden, dass das System der sozialen Sicherheit in Deutschland unangemessen in Anspruch genommen wird. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten der EU ausgeht.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG kann ein Mitgliedstaat - abweichend vom Gleichbehandlungsgebot des Artikel 24 Absatz 1 - Leistungsausschlüsse für Sozialhilfe vorsehen. Insbesondere ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern und Selbstständigen und deren Familienangehörigen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts Sozialhilfe zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff der Sozialhilfe im Sinne dieser Vorschrift „sämtliche von öffentlichen Stellen eingerichteten Hilfssysteme, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene bestehen und die ein Einzelner in Anspruch nimmt, der nicht über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung seiner Grundbedürfnisse und derjenigen seiner Familie verfügt und deshalb

während seines Aufenthalts möglicherweise die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats belasten muss, was geeignet ist, sich auf das gesamte Niveau der Beihilfe auszuwirken, die dieser Staat gewähren kann“ (z.B. EuGH-Urteil vom 19. September 2013, Rs. C-140/12, *Brey*, Rn. 61).

In der Rechtssache *Garcia-Nieto* hat der EuGH die Unionsrechtskonformität des pauschalen Leistungsausschlusses für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundversicherung für Arbeitssuchende im SGB II für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts bestätigt (EuGH-Urteil vom 25. Februar 2016, Rs. C-299/14, *Garcia-Nieto*).

Das Kindergeld ist zwar unionsrechtlich eine Familienleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchst. j i.V.m. Art. 1 Buchst. z) der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, da es sich um eine Geldleistung zum Ausgleich von Familienlasten handelt. Nach nationalem Recht wird durch das Kindergeld bei den Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung steuerlich freigestellt. Soweit es dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Es handelt sich insoweit um eine einkommensteuerliche Leistung, die bei wirtschaftlich nicht aktiven Personen wie eine Sozialleistung wirkt. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ist es sachlich gerechtfertigt, wirtschaftlich nicht aktive Personen vom Leistungsanspruch auszuschließen. Der EuGH weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezüglich der Familienleistungen lediglich Kollisionsnormen vorsieht, die bestimmen, welches nationale Recht in grenzüberschreitenden Fällen anzuwenden ist. Sie legt aber nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit fest, denn diese fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen nationalen Gesetzgebers. Das Kindergeld in Deutschland wird beitragsunabhängig gewährt und aus Steuermitteln finanziert. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Maßnahme soll das legitime Ziel erreicht werden, das System der sozialen Sicherheit in Deutschland vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt wegen der neuen Absätze 5 und 6.

Zu Buchstabe b

§ 68 Absatz 5 - neu

Nach geltender Rechtslage besteht für Finanzbehörden gemäß § 31a Absatz 1 der Abgabenordnung eine Mitteilungspflicht über Informationen, die der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung dienen, sich auf eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auswirken oder die die Voraussetzungen für den Bezug öffentlicher Leistungen betreffen.

Eine effektive Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erfordert die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Die Kommunikation zwischen den Familienkassen und den weiteren Leistungsträgern sollte deshalb unmittelbar und auf elektronischem Wege erfolgen, ohne für die Erstellung und den postalischen Versand von Mitteilungen Zeit verstreichen zu lassen.

Die Familienkasse erhält durch die Regelung den Auftrag, den Informationsaustausch mit den für die Leistungen der Arbeitsförderung, für die Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Stellen auszubauen. Die Bestimmung dieser Stellen ergibt sich daraus, dass eine Änderung beim Kindergeldbezug, wie z. B. der Wegfall der Berücksichtigung eines Kindes, bei diesen Leistungen zu einer Änderung der Leistungshöhe führen kann. Den genannten Leistungsträgern werden die Daten zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt, die ansonsten durch personell zu erstellende Mitteilungen per Post zu übermitteln wären.

Für die in § 31a der Abgabenordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) wird die Bereitstellung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zugelassen. Die genannten Stellen werden dadurch in die Lage versetzt, für die zutreffende Durchführung der in § 31a Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung genannten Verfahren oder zur Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne des § 31a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nicht zusteht. Hierdurch wird gewährleistet, dass die für die jeweilige Stelle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Information über einen laufenden Kindergeldbezug oder über die Tatsache, dass der Bezug eingestellt wurde, zeitnah und elektronisch zur Verfügung steht. Die Regelung führt zur Modernisierung des Informationsaustauschs zwischen Familienkasse und der zuständigen Stelle. Auf Mitteilungen in Papierform wird dann weitestgehend verzichtet werden können.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die weiteren, insbesondere technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 68 Absatz 6 - neu

Ob und ggf. in welcher Höhe in grenzüberschreitenden Fällen ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist von der Familienkasse unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) zu beurteilen. Kommt in mehreren Mitgliedstaaten ein Anspruch auf Familienleistungen in Betracht (Anspruchskonkurrenz), sehen die Koordinierungsvorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit und zur Bemessung der Leistung einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch unter den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vor.

Obwohl in den Mitgliedstaaten schon häufig elektronisch kommuniziert wird, läuft der grenzüberschreitende Informationsaustausch im Bereich der sozialen Sicherheit bisher im Wesentlichen über Papier. In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Durchführungsverordnung) sind das Format und das Verfahren des Datenaustausches festgelegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung erfolgt die Datenübermittlung zwischen den Trägern der Familienleistungen elektronisch in einem gemeinsamen sicheren Rahmen, in dem die Vertraulichkeit und der Schutz der ausgetauschten Daten gewährleistet werden kann.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 wurde den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit für den elektronischen Datenaustausch nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung eingeräumt. Die Europäische Kommission hat inzwischen die erforderliche gemeinschaftliche Infrastruktur - Elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit („Electronic Exchange of Social Security Information - EESSI“) - geschaffen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 3. Juli 2019 die entsprechenden Maßnahmen zur Anbindung an die Infrastruktur EESSI umzusetzen. Der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen den Trägern der Familienleistungen soll danach zukünftig durch den Austausch von

strukturierten elektronischen Dokumenten erfolgen. Diese strukturierten elektronischen Dokumente werden vom Träger der Familienleistungen personell ausgefüllt und an den anfragenden Träger der Familienleistungen übermittelt bzw. über EESSI zur Verfügung gestellt.

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erlaubt zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder deren zuständigen Behörden, andere Verfahren als die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen zu vereinbaren, sofern durch diese Verfahren die Ansprüche oder Verpflichtungen der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Durch die bisherige Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Französischen Republik, hat sich gezeigt, dass eine unmittelbare Einholung der Information über das Bestehen eines Kindergeldanspruchs wegen der kürzeren Bearbeitungsdauer erforderlich sein kann. Ergänzend zum elektronischen Datenaustausch auf europäischer Ebene soll daher den für Familienleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats die Möglichkeit eines unmittelbaren Datenabrufs eingeräumt werden, wenn diese im Gegenzug der deutschen Familienkasse ebenfalls eine solche Möglichkeit einräumen.

Von der in der Durchführungsverordnung festgelegten Erlaubnis zur Vereinbarung eines anderen Verfahrens darf bislang aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Absatz 6 der Abgabenordnung) jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Durch die Regelung des § 68 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes wird deshalb für die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit eine Ausnahme von § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung durch Bereitstellung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zugelassen. Der ausländische Träger der Familienleistungen wird dadurch vor allem in die Lage versetzt, für die Koordinierung von Familienleistungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelzahlungen und zur Berechnung von Differenzbeträgen, automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nicht zusteht. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Träger die für die Koordinierung der Familienleistung erforderlichen Informationen, zum Beispiel über einen laufenden Kindergeldbezug oder über die Tatsache, dass der Bezug eingestellt wurde oder nicht besteht, zeitnah und elektronisch zur Verfügung steht.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die weiteren, insbesondere technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 5

§ 71 - neu

Durch die Regelung wird für die Familienkasse die Möglichkeit geschaffen, laufende Kindergeldzahlungen vorläufig einzustellen und somit schneller auf Änderungen in den Verhältnissen der Eltern oder Kinder reagieren zu können. Diese bereits im Bereich der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) vorhandene Verfahrensweise wird auf das Kindergeldrecht übertragen.

Werden der Familienkasse Änderungen in den Verhältnissen bekannt, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, ist nach geltender Rechtslage die Kindergeldfestsetzung aufzuheben oder zu ändern. Die Kindergeldberechtigten unterliegen dabei besonderen Mitwirkungspflichten. Die für eine Aufhebung oder Änderung erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und die Anhörung des Beteiligten können allerdings so viel Zeit beanspruchen, dass es während des Zeitraums bis zum Erlass eines Aufhebungs- oder Änderungsbescheides zu nicht gerechtfertigten Überzahlungen kommt. Durch die Regelung wird eine Überzahlung verhindert und die Anzahl der Fälle verringert, in denen ein höherer Betrag vom Kindergeldempfänger zurückzufordern ist. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen organisierten

Leistungsmissbrauch bestehen, kann die Familienkasse schneller reagieren und die Auszahlung unterbinden.

Die Regelung beinhaltet ein zeitlich begrenztes Zurückbehaltungsrecht des auszahlenden Kindergeldes. Die Zahlungseinstellung darf nur vorläufig erfolgen, und die Familienkasse muss innerhalb des festgelegten Zeitraums von zwei Monaten die Festsetzung aufheben oder ändern. Ansonsten hat sie die ausstehenden Kindergeldbeträge unverzüglich nachzuzahlen. Streitigkeiten über die Verwirklichung des Kindergeldanspruchs sind wie bisher durch einen Abrechnungsbescheid der Familienkasse (§ 218 Absatz 2 AO) zu entscheiden.

Als zusätzliche Auswirkung dieser Regelung ist zu erwarten, dass Kindergeldempfänger aufgrund der Zahlungseinstellung ihrer Mitwirkungspflicht stärker nachkommen und sich an die Familienkasse wenden und für den Kindergeldanspruch erforderliche Angaben machen oder Nachweise und Belege rechtzeitig vorlegen, bevor ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid ergeht. Bisher muss gegen einen solchen Bescheid rechtzeitig ein Rechtsbehelf eingelegt werden, um berechnete Kindergeldansprüche nicht zu verlieren. Durch die Regelung kann sich die Anzahl der Rechtsbehelfsverfahren reduzieren, die ausschließlich deswegen geführt werden, weil Nachweise oder Belege nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Änderungen dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Da die Ergänzung in §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 dient, ist den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie zu entsprechen. Danach dürfen die Mitgliedstaaten die Umsetzungsmaßnahmen erst ab dem 30. Juli 2020 anwenden, d. h. die Änderungen in §§ 2 und 5 A-EntG dürfen gegenüber Arbeitgebern mit Sitz im Ausland erst zum 30. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden.